

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 30. Oktober

1967

Datum	Inhalt:	Seite
13. 9. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umwandlung von Bekenntnisschulen in christliche Gemeinschaftsschulen und die Umwandlung von christlichen Gemeinschaftsschulen in Bekenntnisschulen	455
18. 9. 1967	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen — SoSchG — (3. DVSoSchG)	455
21. 9. 1967	Erste Verordnung zur Änderung der Wasserwirtschaftsgebührenordnung	458
2. 10. 1967	Erste Landesverordnung zur Durchführung des Art. 18b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen — VAVA —)	458
3. 10. 1967	Verordnung über die Verwendung des Tronc der Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Bad Wiessee und Garmisch-Partenkirchen (Troncsatzung)	459
3. 10. 1967	Verordnung über die Verwendung des Tronc der Internationalen Spielbank Lindau im Bodensee GmbH u. Co. KG (Troncsatzung)	460
13. 10. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung — (SpkO)	460
13. 10. 1967	Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein—Main—Donau	461

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Umwandlung von Bekenntnisschulen in christliche Gemeinschaftsschulen und die Umwandlung von christlichen Gemeinschaftsschulen in Bekenntnisschulen

Vom 13. September 1967

Auf Grund des Art. 24 Nr. 1 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Umwandlung von Bekenntnisschulen in christliche Gemeinschaftsschulen und die Umwandlung von christlichen Gemeinschaftsschulen in Bekenntnisschulen (2. AVVoSchG) vom 23. März 1967 (GVBl. S. 290) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Antragsrecht besteht nicht für Schüler, die den 9. Schülerjahrgang der betreffenden Volksschule besuchen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

München, den 13. September 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Dritte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen — SoSchG — (3. DVSoSchG)

Vom 18. September 1967

Auf Grund des Art. 13 Nr. 5 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (SoSchG) vom 25. Juni 1965 (GVBl. S. 93) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Mindestanforderungen für den Sachaufwand an Sonderschulen umfassen die in den einschlägigen Bestimmungen für die Volksschulen aufgeführten Gegenstände insoweit, als diese in Schulen des jeweiligen Sonderschultyps verwendet werden können. Darüber hinaus müssen die Sonderschulen mindestens mit den in §§ 2 bis 11 dieser Verordnung für den betreffenden Sonderschultyp vorgeschriebenen Anlagen, Ausstattungen und Lehr- und Lernmitteln versehen sein.

(2) Die Mindestanforderungen für den Sachaufwand an Einrichtungen im Sinne des Art. 3 SoSchG werden gesondert geregelt.

§ 2

Schulen für Blinde

Zum Sachaufwand der Schulen für Blinde gehören Schreib-Lese-Tafel für Blinde je Schüler des ersten Schülerjahrgangs,

Blindenschrifttafel mit Blindenschriftgriffel je Schüler aller Schülerjahrgänge,
 Blindenschriftpapier,
 Standard-Schreibmaschine mit Blindeneinrichtung je Schüler des letzten Schülerjahrgangs,
 Rechenkasten mit Plastikziffern oder Schlußnersche Rechentafel mit Stift und Walze je Schüler aller Schülerjahrgänge,
 „Zeichengerät für Blinde“ (Zeichenkissen mit Zubehör) je Schüler ab dem fünften Schülerjahrgang,
 Reliefkarten und Reliefskizzen für den gesamten Unterricht,
 Reliefglobus je Klasse und Schüलगloben für je fünf Schüler ab dem sechsten Schülerjahrgang,
 einzelne Instrumente des Orff-Instrumentariums,
 Tonbandgerät mit Zubehör sowie Plattenspieler mit Schallplatten für die Schule,
 Unterrichtsmaterial für Blinde, wie zerlegbare Modelle, Baukästen, Menschen-, Tier- und Pflanzenmodelle,
 sonstige Unterrichtsmittel wie für Volksschulen vorgeschrieben, jedoch in besonderer Ausführung für Blinde,
 Schultische mit Randleisten und größerer Tischplatte (Mindestfläche bei Doppeltisch 180:58 cm, bei Einzeltisch 100:58 cm) für die Grundschule,
 Tische mit größerer Tischplatte (Mindestfläche bei Doppeltisch 180:58 cm, bei Einzeltisch 100:58 cm) und einem Fach für Blindenschriftmaschinen für die Hauptschule,
 ferner für hochgradig Sehschwache die in § 5 genannten Gegenstände, jedoch ohne Schreibmaschine für je zwei Schüler, Reliefgloben und Episkop.

§ 3

Schulen für Gehörlose

(1) Zum Sachaufwand der Schulen für Gehörlose gehören Hör-Sprechanlage je Hörklasse,
 Stereo-Einzeltrainer mit Zubehör je Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
 Audiometer mit Zusatzgeräten zur Sprachaudiometrie und Audiator (für die Anpassung von Hörgeräten),
 Tonbandgerät mit Tieftönen je Hörklasse; bei Gehörlosenschulen ohne Hörklassen 1 Tonbandgerät mit Tieftönen für die Schule,
 Artikulationsspiegel mit Dynamikmesser je Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
 sprachfreies Testmaterial,
 sprech- und sprachförderndes Spiel je Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
 Schallplatten, Tonbänder und Filmmaterial für die Hörerziehung,
 Tageslichtprojektor,
 einzelne Instrumente des Orff-Instrumentariums,
 Schülerspezialtische für den Gehörlosenunterricht.

(2) Für den Hör- und Sprechraum in den Hörklassen sind schalldämpfende Decken und Wände, ferner eine Schallwand zum Vibrationsfühlen vorzusehen.

§ 4

Schulen für Körperbehinderte

Zum Sachaufwand der Schulen für Körperbehinderte gehören
 Hafttafel mit Haftmaterial je Klasse,
 Sandkasten je Klasse,
 Gehwagen nach Bedarf, soweit die Mitnahme eines eigenen Gehwagens des Schülers zur Schule nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

Arbeitsbrett je Krankenwagen,
 zusammenklappbare Liege je Klasse,
 Schreibunterlage für jeden armbehinderten Schüler, der nur mit Hilfe dieser Unterlage schreiben kann,
 Schreibmaschine für je drei Schüler, die nur mit Hilfe der Maschine schreiben können,
 Spiegel für Sprechübungen je Klasse,
 sprech- und sprachförderndes Spiel je Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
 Klötze zur Selbsterstellung von Setzkästen oder Lochbretter mit Korken für armbehinderte Schüler je nach Art und Schwere der Behinderung,
 große Grundformen aus Plastik (Kugel, Rundsäule und rechteckige Säule, Prisma), ein Satz je Klasse der Grundschule,
 6 Rollbretter für beingelähmte Schüler (eine Spielgruppe),
 14 Garnituren für Sitzball (eine Spielgruppe),
 Übungsmaterial für rhythmische Erziehung,
 einzelne Instrumente des Orff-Instrumentariums,
 einschlägiges Testmaterial,
 Spezialtische und Spezialstühle je nach Behinderung und Zahl der Schüler.

§ 5

Schulen für Sehbehinderte

(1) Zum Sachaufwand der Schulen für Sehbehinderte gehören
 Lesebrett je Klasse des ersten Schülerjahrgangs,
 Schriftvorlagen für jede Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
 Bücher in Großdruck als Klassenlektüre und für die Schülerbücherei,
 Großtypen-Schreibmaschine,
 Schreibmaschine für je zwei Schüler des letzten Schülerjahrgangs, Vervielfältiger mit Zubehör,
 Papierscheidemaschine,
 Reliefglobus je Klasse ab dem sechsten Schülerjahrgang,
 Anschauungsmaterial für Sehschwache, wie zerlegbare Modelle, Baukästen, Menschen-, Tier- und Pflanzenmodelle,
 Episkop,
 sonstiges Unterrichtsmaterial wie für Volksschulen vorgeschrieben, jedoch in besonderer Ausführung für Sehschwache,
 einzelne Instrumente des Orff-Instrumentariums,
 Schülereinzeltische mit verstellbarer Tischplatte und aufsetzbarer Leseschiene,
 (2) Die Unterrichtsräume sind unter Beachtung der jeweils geltenden Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden stark auszuleuchten.

§ 6

Schulen für Schwerhörige

(1) Zum Sachaufwand der Schulen für Schwerhörige gehören
 Hör-Sprechanlagen mit Gruppentrainer und Anschluß für jeden Schüler des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
 Höranlage mit Pultverstärker und Anschluß für jeden Schüler des dritten und vierten Schülerjahrgangs,
 komplette Verstärkerzentrale und Induktionsanlage je Klasse des fünften und sechsten Schülerjahrgangs,
 Stereo-Einzeltrainer je Klasse,

Stereo-Hör-Sprechanlage je Klasse ab dem siebten Schülerjahrgang,
Lautstärkemesser,
Tonbandgerät je Klasse,
Dreitonaudiometer,
sprachfreies Testmaterial,
sprachförderndes Spielmaterial für jede Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
Artikulationsspiegel mit Dynamikmesser für jede Klasse des ersten Schülerjahrgangs,
einfacher Artikulationsspiegel für jede Klasse des zweiten Schülerjahrgangs,
Klang- und Geräuschinstrumente, ein Satz für jede Klasse des ersten bis vierten Schülerjahrgangs,
Episkop,
einzelne Instrumente des Orff-Instrumentariums,
Schülerspezialtische für den Schwerhörigenunterricht in einer Anzahl nach jeweiligem Bedarf.

(2) Die Unterrichtsräume sind schalldämpfend auszukleiden.

§ 7

Schulen für Sprachbehinderte

Zum Sachaufwand der Schulen für Sprachbehinderte gehören

Stereo-Hör-Sprechanlage,
Stereo-Schallplattengerät,
Stereo-Tonbandgerät je Klasse,
Audiometer,
Artikulationsspiegel je Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
sprachförderndes Spielmaterial je Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
Atemstoßmeßgerät,
Rhythmikgerät,
einzelne Instrumente des Orff-Instrumentariums.

§ 8

Schulen für Lernbehinderte

Zum Sachaufwand der Schulen für Lernbehinderte gehören

Hafttafel mit Haftmaterial je Klasse,
Sandkasten je Klasse,
geeignetes Material für Intelligenztests nach mindestens zwei Systemen, bei Schulen mit mehr als vier Klassen eine weitere Testserie,
Stoppuhr je vier Klassen zur Durchführung von Tests, jedoch mindestens eine je Schule,
Übungsmaterial für Legastheniker, insbesondere Lesekarten, zur Veranschaulichung des Rechnens je Klasse,
Darstellungsmittel mit körperhaften Symbolen für den Zahlenraum 1 bis 100,
Darstellungsmittel mit flächenhaften Symbolen für den Zahlenraum 1 bis 1000,
Krämerwaage mit Gewichtssatz für je drei Klassen, mindestens eine je Schule,
Hohlmaße, ein Satz für je fünf Klassen, mindestens ein Satz je Schule,
großer Lesekasten mit Setzbrett oder Setzleisten je Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
sprachfördernde Spiele und Bildwortmaterial je Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
einfaches Material (Grundformen) zum Legen und Bauen je Klasse des ersten und zweiten Schülerjahrgangs,
Lehruhr je Klasse des zweiten bis vierten Schülerjahrgangs,

großer verdeckbarer Spiegel (mindestens 1 m : 0,9 m) für sprechtechnische Übungen je Klasse des ersten mit vierten Schülerjahrgangs,
Stellspiegel zur Einzeltherapie je drei Klassen ab viertem Schülerjahrgang, mindestens einer je Schule,

Modelle zur Menschenkunde,
Material und Werkzeug für den Lehrer zur Selbsterstellung von Anschauungs- und Übungsmitteln,
Übungsmaterial für rhythmische Erziehung, wie Holzreifen, Gummiringe, Bälle, Springseile, Tamburine, Klangstäbe,
einzelne Instrumente des Orff-Instrumentariums,
Geräte zur Gartenarbeit, wie Schaufel, Spaten, Hacke, Rechen, Gießkanne, Setzholz,
Tonbandgerät,
Episkop,
Schreibmaschine mit Großtypen,
Vervielfältigungsapparat,
zusammenklappbare Liege je Klasse für anfallkranke Kinder,
Einzelstische und Einzelbänke für etwa ein Drittel der Schüler.

§ 9

Schulen für geistig Behinderte

Zum Sachaufwand der Schulen für geistig Behinderte gehören

Hafttafel mit Haftmaterial je Klasse,
Sandkasten je Klasse,
geeignetes Material für Intelligenztests nach mindestens zwei Systemen und für einen Entwicklungstest,
Stoppuhr für je vier Klassen, mindestens jedoch eine je Schule,
Darstellungsmittel je Klasse zur Veranschaulichung des Rechnens im Zahlenraum 1 bis 100 und Steckbrett mit körperhaften Symbolen,
Krämerwaage mit Gewichtssatz für je drei Klassen, mindestens eine je Schule,
Hohlmaße, ein Satz für je fünf Klassen, mindestens ein Satz je Schule,
großer Lesekasten mit Setzbrett oder Setzleisten je Klasse,
Buchstaben- und Ziffernformen aus festem Material zum taktilen Erfassen für die Anfängerklassen,
sprachförderndes Spielmaterial je Klasse,
großer verdeckbarer Spiegel (mindestens 1 m : 0,9 m) für sprechtechnische Übungen je Unterrichtsraum,
einfaches Material (Grundformen) zum Legen, Stecken, Bauen, Auffädeln und Nageln,
Übungsmaterial für rhythmische Erziehung, wie Holzreifen, Gummiringe, Bälle, Springseile, Tamburine, Klangstäbe,
einzelne Instrumente des Orff-Instrumentariums,
Lehruhr je Klasse,
Handdruckkasten für je drei Klassen, mindestens einer je Schule,
Material und Werkzeug für den Lehrer zur Selbsterstellung von Anschauungs- und Übungsmitteln,
Legebretter und Steckbretter, mindestens 10 bis 15 Stück,
Montessori-Rahmen, mindestens 10 bis 15 Stück,
Schulwebrahmen, mindestens 10 bis 15 Stück,
Geräte zur Gartenarbeit, wie Schaufel, Spaten, Hacke, Rechen, Gießkanne, Setzholz,
Stempelspiele, 1 Satz je Klasse,
Farbendominos, 2 Stück je Schule,

Modell einer Verkehrsampel,
 Modelltelefone, 2 Stück,
 Kaufladenregal in Kinderhöhe,
 konstruktives Spielzeug, wie Nagelspiele, Puzzlespiele, Lottospiele,
 einzelne Handpuppen,
 Schreibmaschine mit Großtypen,
 Vervielfältigungsapparat,
 zusammenklappbare Liege je Klasse für anfallkranke Kinder,
 Einzeltische und Stühle je Schüler; für jeden dritten Schüler muß der Stuhl mit Armstützen versehen sein.

§ 10

Schulen für Erziehungsschwierige

Zum Sachaufwand der Schulen für Erziehungsschwierige gehören
 Übungsmaterial für rhythmische Erziehung,
 einzelne Instrumente des Orff-Instrumentariums,
 einschlägiges Testmaterial,
 Einzeltische und Einzelstühle für zwei Drittel der Schüler.

§ 11

Mitbenützung

Von der Beschaffung einzelner in §§ 1 bis 10 genannter Gegenstände kann abgesehen werden, solange und soweit solche Gegenstände in einer in nächster Nähe gelegenen anderen Schule vorhanden sind und die Mitbenützung in hinreichendem Maße gewährleistet ist.

§ 12

Mehrfache Behinderung

Sind in einer Schule eines Sonderschultyps regelmäßig auch Schüler mit einer weiteren Art von Behinderung zu unterrichten und erziehen, so kann die Schulaufsichtsbehörde nähere Bestimmung darüber treffen, in welchem Maße die Schule mit den Anlagen, der Ausstattung und den Lehr- und Lernmitteln eines weiteren Sonderschultyps versehen sein muß.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

(2) Die Anlagen, Ausstattungen, Lehr- und Lernmittel bestehender Sonderschulen müssen bis spätestens 1. September 1970 den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

München, den 18. September 1967

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Wasserwirtschaftsgebührenordnung

Vom 21. September 1967

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Regierungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und für die Inanspruch-

nahme der Bayerischen Landesstelle für Gewässerkunde, des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz und der Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter) — Wasserwirtschaftsgebührenordnung — (WaGebO) vom 21. Februar 1964 (GVBl. S. 40) wird wie folgt geändert:
 § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für andere Leistungen bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Dabei sind anzusetzen für jede Stunde der Inanspruchnahme von

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Bediensteten mit Hochschul- | 15,— DM, |
| ausbildung | |
| b) Bediensteten mit Ingenieur- oder | 11,— DM, |
| Fachschulausbildung | |
| c) sonstigen Bediensteten | 8,50 DM, |
| (ausgenommen Schreibkräften) | |
| d) Schreibkräften | 5,— DM. |

Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Beträgt der Zeitaufwand aller an der Leistung beteiligten Bediensteten zusammen nicht mehr als zwei Stunden, so ist eine Pauschalgebühr anzusetzen, die für einen Zeitaufwand bis zu einer Stunde 15 DM, bis zu zwei Stunden 30 DM beträgt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

München, den 21. September 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Dr. M e r k, Staatsminister

Erste Landesverordnung zur Durchführung des Art. 18 b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Verordnung über Abfallverbrennungsanlagen — VAVA —)

Vom 2. Oktober 1967

Auf Grund des Art. 18 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Anlagen zur Verbrennung von Abfällen aller Art.

(2) Sie gilt nicht für Anlagen, die nach Bundesrecht einer besonderen Genehmigung bedürfen. Sie gilt ferner nicht für die ausschließlich zu Heizzwecken bestimmten Feuerungsanlagen, in denen gelegentlich geringe Mengen an Hausmüll verbrannt werden.

§ 2

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Bayerischen Bauordnung und der Feuerungsanlagenverordnung, sind bei der Errichtung, Änderung, Unterhaltung und beim Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Durch eine Zusatzfeuerung muß gewährleistet sein, daß die erforderliche Betriebstemperatur erreicht wird, bevor der Brennraum mit Abfällen beschickt wird, und daß die Abfälle vollständig ausbrennen.
2. Die bei der Verbrennung entstehenden Abgase müssen beim Verlassen des Brennraumes eine Temperatur von mindestens 800° Celsius erreicht haben. Ist das nicht gewährleistet, so müssen sie

katalytisch oder unter einer Temperatur von mindestens 800° Celsius thermisch nachverbrannt werden.

3. Der Brennraum darf nicht zum Sammeln und Lagern von Abfällen benutzt werden.
4. Der staubförmige Auswurf darf an der Kaminmündung bei Anlagen, deren Gesamtdurchsatz mehr als 20 t Abfall je Tag beträgt, 150 mg, bei den übrigen Anlagen 200 mg je Normalkubikmeter Abgas nicht überschreiten. Diese Werte sind auf feuchte Abgase bei einem Kohlendioxidgehalt von 7% bezogen.
5. Der von der Abfallverbrennungsanlage ausgehende Rauch muß soweit gereinigt sein, daß die Rauchfahne heller ist als der Grauwert Nr. 2 der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Karte (Ringelmann-Skala). Abweichend hiervon darf die Rauchfahne beim Anheizen der Abfallverbrennungsanlage für die Dauer von fünf Minuten diesen Wert erreichen oder überschreiten, sie muß jedoch heller als der Grauwert Nr. 3 sein.

§ 3

Die Inhaber von Abfallverbrennungsanlagen haben die Inbetriebnahme und wesentliche Änderungen der Anlage oder des Betriebes vorher der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese kann nach der Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen der Anlage oder des Betriebes eine Prüfung und Messungen durch sachverständige Stellen anordnen.

§ 4

Die in § 2 Nr. 5 genannte Grauwertskala enthält in vier von sechs Feldern Grauwerte zwischen weiß (Nr. 0) und schwarz (Nr. 5); der Anteil schwarzer Färbung auf den Feldern Nr. 1 bis 4 beträgt

bei Nr. 1	20 v. H.
bei Nr. 2	40 v. H.
bei Nr. 3	60 v. H.
bei Nr. 4	80 v. H.

§ 5

§ 2 Nr. 4 gilt nicht für Anlagen, die in ärztlichen Praxisräumen zum Verbrennen von Abfällen aus der Krankenbehandlung dienen.

§ 6

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden. Wer die Tat fahrlässig begeht, kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1977.

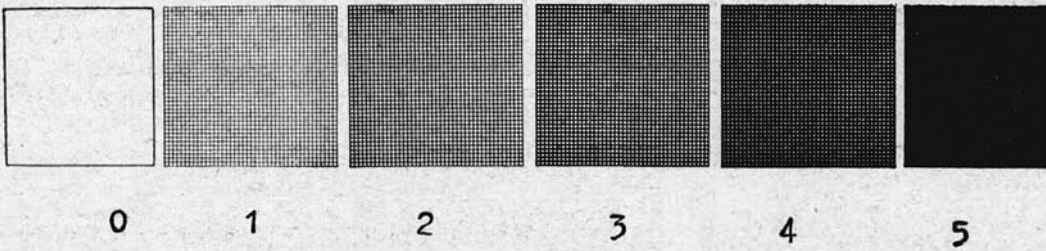
München, den 2. Oktober 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Anlage zu § 2 Nr. 5

(Grauwertskala nach Ringelmann)



Verordnung über die Verwendung des Tronc der Bayerischen Spielbanken in Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Bad Wiessee und Garmisch-Partenkirchen (Troncsatzung)

Vom 3. Oktober 1967

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (RGBl. I S. 60) und des Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuwendungen der Besucher der Spielbanken des Freistaates Bayern im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 27. Juli 1938 in der Fassung vom 31. Januar 1944 sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln und zu verwenden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Zuwendungen, die den nicht zum spieltechnischen Personal gehörenden Beschäftigten einer Spielbank üblicherweise gegeben werden.

§ 2

(1) Zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke ist ein Betrag von 15% des jährlichen Gesamtaufk-

mens an Zuwendungen an die Staatskasse abzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 für gemeinnützige Zwecke bestimmte Betrag ist als zweckbestimmte Einnahme im Haushalt des Freistaates Bayern zu vereinnahmen und den im Haushaltsplan bestimmten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 3

Das nach Abzug für gemeinnützige Zwecke (§ 2) verbleibende Troncaufkommen jeder Spielbank ist zur Deckung der Personalaufwendungen der im Dienst der Spielbank Beschäftigten zu verwenden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Die Verordnungen über den gleichen Gegenstand vom 26. April 1963 (GVBl. S. 116) und vom 2. Dezember 1963 (GVBl. S. 226) treten am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

(3) Für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 gilt der Abzug für gemeinnützige Zwecke durch die vom Tronc einbehaltenen Beträge als erbracht.

München, den 3. Oktober 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
über die Verwendung des Tronc der Inter-
nationalen Spielbank Lindau im Bodensee
GmbH u. Co. KG
(Troncsatzung)**

Vom 3. Oktober 1967

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (RGBl. I S. 955) in der Fassung vom 31. Januar 1944 (RGBl. I S. 60) und des Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuwendungen der Besucher der Internationalen Spielbank Lindau im Bodensee im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 27. Juli 1938 in der Fassung vom 31. Januar 1944 sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu behandeln und zu verwenden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Zuwendungen, die den nicht zum spieltechnischen Personal gehörenden Beschäftigten einer Spielbank üblicherweise gegeben werden.

§ 2

(1) Zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke ist vom Unternehmer ein Betrag von 15 % des jährlichen Gesamtaufkommens an Zuwendungen an die Staatskasse abzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 für gemeinnützige Zwecke bestimmte Betrag ist als zweckbestimmte Einnahme im Haushalt des Freistaates Bayern zu vereinnahmen und den im Haushaltsplan bestimmten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 3

Das nach Absatz 1 für gemeinnützige Zwecke (§ 2) verbleibende Troncaufkommen der Spielbank ist zur Deckung der Personalaufwendungen der im Dienst der Spielbank Beschäftigten zu verwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 3. Oktober 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ver-
waltung und den Betrieb der Sparkassen —
Sparkassenordnung — (SpkO)**

Vom 13. Oktober 1967

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung — (SpkO) vom 12. November 1965 (GVBl. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 wird hinter dem Wort „Zeichnungsberechtigten“ eingefügt:
„und der Umfang ihrer Zeichnungsberechtigung“.
2. In § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Es ist nicht zulässig, Kassenbelege oder andere Schriftstücke nachträglich abzuzeichnen.“

3. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„Die Notwendigkeit der Genehmigung ist auf schriftliche Anordnung des Vormundschaftsgerichts oder der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Genehmigungsberechtigten durch die Sparkasse im Sparkassenbuch und auf dem Konto zu vermerken. Der Vermerk darf nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder der Aufsichtsbehörde gelöscht werden.“
- b) Die Sätze 6 bis 8 werden gestrichen.

4. In § 24 Abs. 4 wird „vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird“ ersetzt durch:

„vollstreckbare Entscheidung vorliegt, die den Dritten als verfügungsberechtigt ausweist.“

5. In § 30 Abs. 5 Satz 1, zweiter Halbsatz, wird das Wort „fristlos“ ersetzt durch:

„mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als drei Monaten“.

6. In § 30 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Als Blankokredite im Sinn dieser Vorschrift gelten auch Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2, die ohne Sicherheiten gewährt werden. Sie sind auf die vorgenannten Höchstgrenzen nur zur Hälfte anzurechnen.“

7. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kredite nach Absatz 1 dürfen 25 v. H. der Gesamteinlagen der Sparkasse nicht übersteigen und höchstens bis zu 15 v. H. der Gesamteinlagen langfristig ausgereicht werden. Bestände an Inhaberanleihen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind voll, Bürgschaften und Wechselverpflichtungen der Sparkasse zugunsten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kreditnehmer zur Hälfte anzurechnen. Kredite nach Absatz 1 Satz 3, Kredite aus zentralen Kreditaktionen öffentlicher Stellen und Kredite an die Bayerische Gemeindebank — Girozentrale — einschließlich der Bayerischen Landesbausparkasse fallen nicht unter die Beschränkungen nach Satz 1.“

8. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; es ist festzustellen, ob die nach § 53 GenG vorgeschriebene Bilanzprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.“

9. In § 34 Satz 1 wird hinter dem Wort „Orderschuldverschreibungen“, das Wort „Namensschuldverschreibungen“, eingefügt.

10. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder bei der Bayerischen Gemeindebank — Girozentrale —, der Bayerischen Staatsbank oder der Landeszentralbank in Bayern anlegen.“

11. In § 36 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. Ausstellung von Grenzdokumenten und Auslandsschutzbriefen und Verkauf von Benzinsgutscheinen an jedermann;“

Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden 4 bis 12.

12. § 36 Nr. 5 (bisherige Nr. 4) wird wie folgt gefaßt:

„5. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung verschlossener Depots, sonstiger Wertgegenstände und von Urkunden aller Art;“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Landesverordnung
über Entgelte für Transportleistungen im ge-
werblichen Güternahverkehr beim Bau der
Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau**

Vom 13. Oktober 1967

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. 1959 Nr. 1) in der Fassung der Verordnung TSN Nr. 1/66 vom 29. Juli 1966 (BANz. Nr. 140) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und für Wirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Transporte, die gewerbliche Güternahverkehrsunternehmer beim Bau der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau im Bereich des Freistaates Bayern im Auftrag von Bauunternehmern oder Baustoffhändlern durchführen, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Transporte von Bauhölzern, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baubaracken, Baubuden und ähnlichen Einrichtungen sowie für Transporte mit Fahrzeugarten, die in der Anlage zu dieser Verordnung nicht genannt sind.

§ 2

(1) Anstelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A, B und C der Anlage zu

dieser Verordnung als Festentgelte, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Der Berechnung des Entgeltes nach Absatz 1 sind die gefahrenen Lastkilometer zugrunde zu legen; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt. Die Sätze der Tafeln A, B und C dürfen für Transporte auf Rückfahrten mit den gleichen Fahrzeugen bis zu 50 % ermäßigt werden.

(3) Bei Transporten mit Kraftfahrzeugen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind, dürfen die Entgelte nach Absatz 1 und 2 um bis zu 5 % ermäßigt werden.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des GNT.

§ 3

Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen; als Abrechnungsstelle wird die Straßenverkehrsgenossenschaft Nordbayern eGmbH, Nürnberg, Wilhelmminenstraße 6, bestimmt.

§ 4

In den Ausschreibungsunterlagen ist auf diese Verordnung hinzuweisen.

§ 5

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Zuwiderhandlung im Sinne des § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft und am 31. Oktober 1972 außer Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind.

München, den 13. Oktober 1967

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Franz Sackmann, Staatssekretär

Anlage

Tafel A

Anwendungsbereich:

Die Tafel A gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t ohne Allradantrieb

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,50	4 000	1,67
200	0,55	5 000	1,85
300	0,63	6 000	2,00
400	0,70	7 000	2,16
500	0,75	8 000	2,30
600	0,83	9 000	2,45
700	0,90	10 000	2,61
800	0,95	12 000	2,86
900	1,00	14 000	3,12
1000	1,05	16 000	3,37
1200	1,10	18 000	3,65
1400	1,15	20 000	3,91
1600	1,20	22 000	4,21
1800	1,25	24 000	4,40
2000	1,30	26 000	4,62
2500	1,40	28 000	4,89
3000	1,49	30 000	5,14
3500	1,58	je weitere ange- fangene 2000 m	0,25

Tafel B

Anwendungsbereich:

Die Tafel B gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t mit Allradantrieb

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,60	1 800	1,45
200	0,65	2 000	1,50
300	0,75	2 500	1,60
400	0,85	3 000	1,70
500	0,95	3 500	1,82
600	1,03	4 000	1,95
700	1,10	5 000	2,16
800	1,15	6 000	2,33
900	1,20	7 000	2,48
1000	1,25	8 000	2,63
1200	1,30	9 000	2,81
1400	1,35	10 000	3,00
1600	1,40	je weitere ange- fangene 2000 m	0,19

Tafel C

Anwendungsbereich:

Die Tafel C gilt für Beförderungen mit Einzelfahrzeugen und Sattelschleppern mit einer Nutzlast von mehr als 12 t sowie Lastzügen, Kipplastzügen und Allradkipplastzügen.

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
0,25	0,58	32	3,89
0,50	0,72	35	4,15
0,75	0,85	38	4,39
1	0,98	41	4,64
2	1,12	44	4,88
3	1,23	47	5,13
4	1,36	50	5,38
5	1,48	55	5,78
6	1,59	60	6,20
7	1,69	65	6,61
8	1,79	70	7,01
9	1,89	75	7,42
10	2,00	80	7,82
12	2,18	85	8,23
14	2,35	90	8,64
16	2,53	95	9,05
18	2,71	100	9,46
20	2,89	105	9,92
22	3,10	110	10,35
24	3,25	115	10,78
26	3,40	120	11,21
28	3,59		
30	3,75	je weitere ange- fangene 5 km	0,43

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei 3 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag 3 München 3, Bayerstr. 57 67 Fortlauffer der Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,20. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a.